

AUFGRABUNGSORDNUNG der Stadtgemeinde Tulln

INHALTSVERZEICHNIS:**A) Rechtlicher Teil:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bewilligungspflicht
- § 3 Antrag auf Erteilung der Aufgrabungsbewilligung
- § 4 Behebung von Gebrechen
- § 5 Erteilung der Aufgrabungsbewilligung
- § 6 Geltungsdauer der Aufgrabungsbewilligung
- § 7 Pflichten des Bauführers zur Sicherung der vorhandenen Leitungen und Einbauten
- § 8 Aufgrabungssperre
- § 9 Vermessungszeichen
- § 10 Funde
- § 11 Verkehrseinrichtungen
- § 12 Vermeidung von Belästigungen
- § 13 Überprüfung während der Bauführung
- § 14 Wiederherstellung nach Aufgrabungen, Minierungen und Bohrungen
- § 15 Auswahl der Baufirma für die Aufgrabung von öffentlichen Straßen
- § 16 Gewährleistung und Haftung
- § 17 Ersatzvornahme
- § 18 Dingliche Rechte
- § 19 Umlegung und Auflassung von Einbauten

B) Technischer Teil:

- § 20 Trassenfestlegung
- § 21 Kennzeichnung der Aufgrabungsstelle
- § 22 Künettenaushub, Lagerung und Abfuhr von Aushubmaterial
- § 23 Pölzung der Baugrube
- § 24 Zuschüttung der Baugrube und Verdichten des Füllmaterials
- § 25 Räumung und Säuberung der Baustelle
- § 26 Provisorische Wiederherstellung einer Verkehrsfläche
- § 27 Provisorische Wiederherstellung einer Verkehrsfläche im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen der Stadtgemeinde Tulln
- § 28 Beruhigungsfrist
- § 29 Endgültige Wiederherstellung von Verkehrsflächen
- § 30 Endgültige Wiederherstellung einer Verkehrsfläche im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen der Stadtgemeinde Tulln
- § 31 Regelquerschnitte für die endgültige Wiederherstellung von Verkehrsflächen
- § 32 Übergangsbestimmungen
- § 33 Wirksamkeitsbeginn

A) RECHTLICHER TEIL

Mit der vom Gemeinderat der Stadt Tulln erlassenen Aufgrabungsordnung sollen die Aufgrabungsarbeiten der verschiedenen Leistungsberechtigungen koordiniert, eine zweckmäßige Nutzung des unterirdischen Straßenraumes für Leitungen und sonstige Einbauten erleichtert und die sachgemäße Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Verkehrs- oder sonstigen Flächen nach Aufgrabungen sichergestellt werden.

§1

Geltungsbereich

- (1) Die Aufgrabungsordnung ist eine interne Dienstvorschrift und als Bestandteil der Geschäftsordnung für alle Dienststellen der Stadtgemeinde verbindlich.
- (2) Gegenüber außenstehenden physischen oder juristischen Personen ist ihre Verbindlichkeit anlässlich der Erteilung der Aufgrabungsbewilligung jeweils privatrechtlich zu vereinbaren.
- (3) Das Stadtamt Tulln hat zur Handhabung der Aufgrabungsordnung Formblätter aufzulegen.

§2

Bewilligungspflicht

- (1) Leitungen und Bauwerken in oder unter öffentlichen Straßen im Sinne des Nö. Landesstraßengesetzes § 1, in der jeweils geltenden Fassung, die in der Verwaltung der Stadtgemeinde Tulln stehen, bedürfen einer Bewilligung der Stadtgemeinde Tulln. Die Bewilligungspflicht ist unabhängig vom Zustand oder der Ausgestaltung der in Anspruch zu nehmenden öffentlichen Straße gegeben.
- (2) Unter Aufgrabungen, Minierungen oder Bohrungen sind alle Arbeiten zu verstehen, durch die ein Eingriff in den Bestand einer öffentlichen Straße ausgeführt wird.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Aufgrabungsbewilligung ist nur dann gegeben, wenn die Aufgrabung der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung (z.B. Neuversorgung, Betrieb oder Erhaltung von Versorgungsleitungen) oder der Behebung eines das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Gebrechens dient.
- (4) Die Verpflichtung zur Einholung von behördlichen Bewilligungen nach gesetzlichen Vorschriften (z. B. Straßenverkehrsordnung, Nö. Bauordnung, Wasserrechtsgesetz, NÖ. Naturschutzgesetz, Gebrauchsabgabegesetz) wird von der Aufgrabungsordnung nicht

berührt. Der Bauwerber oder Bauführer sind verpflichtet, die für die jeweilige Aufgrabung erforderlichen behördlichen Bewilligungen vor Beginn der Arbeiten einzuholen.

§3

Antrag auf Erteilung der Aufgrabungsbewilligung

- (1) Der Antrag auf Erteilung der Aufgrabungsbewilligung ist mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Arbeitsbeginn beim Stadtamt Tulln mittels der aufliegenden Formblätter für jedes einzelne Bauvorhaben gesondert einzureichen. Der Antrag ist vom Bauwerber und Bauführer zu unterfertigen und mit vier Lageplänen in einem für die Beurteilung des Antrages ausreichenden Maßstab (i. d. Regel 1 : 500) zu belegen. Bauwerber ist jede physische oder juristische Person, die zum Bau, zum Betrieb und zur Erhaltung der Leitung verpflichtet ist. Bauführer ist jede physische oder juristische Person, die nach den geltenden gewerberechtlichen oder sonstigen gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung der beantragten Arbeiten befugt ist.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des Bauführers ein, hat der neue Bauführer noch vor Beginn der Arbeiten unverzüglich den Antrag auf Erteilung der Aufgrabungsbewilligung zu unterfertigen.
- (3) Der Bauwerber ist verpflichtet, die Kosten für die endgültige Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Straßen, Wege oder sonstigen Grundflächen (§2 der Aufgrabungsordnung) zu übernehmen.
- (4) Vor Beginn der endgültigen Wiederinstandsetzungsarbeiten von Aufgrabungen, Minierungen oder Bohrungen hat der Bauführer der endgültigen Wiederinstandsetzungsarbeiten Baubeginn und Baudauer anzugeben. Die Genehmigung gemäß § 90 Straßenverkehrsordnung ist gesondert zu erwirken, sofern diese beim Ansuchen um Aufgrabebewilligung nicht feststand bzw. genehmigt wurde.

§4

Behebung von Gebrechen

Bei der Behebung von Gebrechen, die eine sofortige Aufgrabung erfordert, sind das Stadtamt (Straßenverwaltung) und der Polizeiposten Tulln vom Beginn der Arbeiten zu verständigen. Der Antrag auf nachträgliche Erteilung der Aufgrabungsbewilligung im Sinne des § 3 der Aufgrabungsordnung ist spätestens drei Tage nach Beginn der Aufgrabungen einzubringen.

§5

Erteilung der Aufgrabungsbewilligung

- (1) Über den Antrag auf Erteilung der Aufgrabungsbewilligung hat das Stadtamt innerhalb von zwei Wochen, vom Tag des Einlangens des Antrages an gerechnet, schriftlich zu entscheiden. Sind dem Antrag Ergänzungen nachzureichen, beginnt diese Frist erst mit

dem Tag des Einlangens der Ergänzungen zu laufen.

- (2) In der Aufgrabungsbewilligung ist der Beginn, die Dauer und der Umfang der genehmigten Arbeiten sowie die erforderlichen Bedingungen und Auflagen für die technische Durchführung der Arbeiten festzusetzen.
- (3) Vor der Erteilung der Aufgrabungsbewilligung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Ausgenommen von diesem Verbot ist der sofortige Beginn der Arbeiten zur Behebung von Gebrechen nach § 4 der Aufgrabungsordnung

§6

Geltungsdauer der Aufgrabungsbewilligung

- (1) Die für eine bestimmte Dauer erteilte Aufgrabungsbewilligung erlischt, wenn die genehmigten Arbeiten nicht binnen einem Monat nach dem in der Aufgrabungsbewilligung festgesetzten Beginn in Angriff genommen werden. Bei triftigen Gründen (Witterung etc.) kann das Stadtamt über schriftlichen Antrag des Bauwerbers, der vor Ablauf der Geltungsdauer einzubringen ist, diese Frist verlängern.
- (2) Der Bauführer hat dafür zu sorgen, dass während der Durchführung der Arbeiten die Aufgrabungsbewilligung den Organen des Stadtamtes und der Polizei über deren Verlangen jederzeit vorgewiesen werden kann.
- (3) Um die Verlängerung der Geltungsdauer einer erteilten und in Anspruch genommenen Aufgrabungsbewilligung ist schriftlich anzusuchen. Sofern eine Abänderung oder eine Erweiterung des genehmigten Aufgrabungsumfanges beabsichtigt ist, hat der Bauwerber gemäß § 3 der Aufgrabungsordnung eine neuerliche Aufgrabungsbewilligung zu beantragen.

§7

Pflichten des Bauführers zur Sicherung der vorhandenen Leitungen und Einbauten

- (1) Die genehmigten Arbeiten sind unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. baubehördliche Bestimmungen, Arbeitnehmerschutzregelungen verkehrsbehördliche Vorschriften u.a.m.) vom befugten Bauführer auszuführen.
- (2) Der Bauführer ist verpflichtet, sich durch Einsichtnahme in die Pläne bei den zuständigen Behörden, Fachdienststellen und Leistungsberechtigten (z. B. EVN-Strom, EVN-Gas, Post, Kanal, Wasser, Straßenbeleuchtung, Kabelfernsehen u.a.m.) über die Lage der vorhandenen Leitungen und Einbauten zu informieren und für deren Sicherung bei der Ausführung der Arbeiten vorzusorgen. Den von Behörden, Fachdienststellen und Leistungsberechtigten gestellten Bedingungen zur Sicherung der vorhandenen Leitungen und Einbauten hat der Bauführer zu entsprechen.
- (3) Der Bauführer hat spätestens zwei Werktage vor Beginn dieser Arbeiten den Baubeginn allen betroffenen Behörden und Fachdienststellen mitzuteilen. Ausgenommen davon sind Gebrechensfälle im Sinne § 4.
- (4) Bei Beschädigungen von Grünanlagen (Bäume) wird der Schaden nach der

Gehölzwertberechnung und Schadensberechnung (siehe Beilage) der Stadtgemeinde Tulln ermittelt. Die Kosten sind vom Bauführer und Bauwerber zu ungeteilter Hand zu tragen.

§8 Aufgrabungssperre

- (1) Auf die Dauer von zehn Jahren nach Neuherstellung einer öffentlichen Verkehrsfläche ist jede Aufgrabung untersagt.
- (2) Aufgrabungen während der Frostperiode, das ist der Zeitraum zwischen dem 1. Dezember und dem 28. Februar, sind untersagt.
- (3) Das Stadtamt (Straßenverwaltung) kann in besonders dringenden Fällen Ausnahmen von der Aufgrabungssperre genehmigen. Die Dringlichkeit solcher Aufgrabungen sind vom Bauwerber schriftlich zu begründen.
- (4) Ausgenommen von der Aufgrabungssperre sind Aufgrabungen gemäß § 4 Aufgrabungsordnung.

§9 Vermessungszeichen

Festpunkte, wie Vermessungspunkte, Grenzsteine, Kilometersteine udglm. dürfen weder eigenmächtig entfernt, noch beschädigt werden. Eine erforderliche Verlegung solcher Festpunkte oder anderer Vermarkungen hat der Bauführer beim Stadtamt (Straßenverwaltung) zu beantragen. Die Kosten für die ordnungsgemäße Wiederaufstellung von eigenmächtig entfernten sowie die Kosten für die Instandsetzung beschädigter Festpunkte oder anderer Vermarkungen haben der Bauwerber und der Bauführer zu ungeteilter Hand zu tragen.

Hinsichtlich der Vermessungszeichen anderer, insbesondere der Bundesdienststellen, ist im Fall einer erforderlichen Entfernung oder Beschädigung das Einvernehmen mit den betroffenen Dienststellen herzustellen.

§ 10 Funde

Funde von historischem oder kulturellem Wert sind zu sichern und unverzüglich im Sinne der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes anzuzeigen

§11 Verkehrseinrichtungen

Der Bauführer hat die Bestimmungen des § 31 der Straßenverkehrsordnung 1960, wonach es verboten ist, Einrichtungen zur Regelung und Sicherheit des Verkehrs zu beschädigen, unbefugt anzubringen, zu entfernen, zu verdecken oder in ihrer Lage bzw. Bedeutung zu verändern, genauestens zu beachten. Unbedingt notwendige Veränderungen an den bestehenden Einrichtungen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Straßenverwaltung vorgenommen werden.

§ 12 Vermeidung von Belästigungen

- (1) Bei der Durchführung von Aufgrabungen hat der Bauführer jede Gefährdung und jede Belästigung hintanzuhalten. Die Arbeiten sind unter größtmöglicher Vermeidung von Lärm, Staubentwicklung und Verunreinigung der Luft durchzuführen. Arbeiten, die mit einer unzumutbaren Lärmbelastigung verbunden sind, insbesondere der Einsatz von Aufbruchgeräten, Baumaschinen und von Transportfahrzeugen sind, ausgenommen von Fällen gemäß § 4 Aufgrabungsverordnung, in der Nachtzeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen untersagt. Die Lärmschutzverordnung der Stadtgemeinde Tulln ist einzuhalten.
- (2) Wenn es das öffentliche Interesse erfordert, kann das Stadtamt (Straßenverwaltung) die Durchführung der Arbeiten während bestimmter Tageszeiten oder während der Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen anordnen.
- (3) Baugruben vor Hauseingängen, Geschäftseingängen, Hauseinfahrten udgl. sind tragfähig zu überdecken, wenn dies zur Erreichung der Liegenschaft notwendig ist. Bei Straßenquerungen ist mindestens eine Fahrspur befahrbar zu halten.

§13 Überprüfung während der Bauführung

- (1) Wenn das Stadtamt (Straßenverwaltung) feststellt, dass die Aufgrabung, Sicherung oder die Zuschüttung einer Künette oder Baugrube, die Minierung oder Bohrung, die vorläufige oder endgültige Wiederherstellung der Straßendecke unsachgemäß ausgeführt und den allgemein anerkannten Regeln der technischen Wissenschaften und den vom Stadtamt (Straßenverwaltung) vorgeschriebenen, technischen Auflagen nicht entsprechen, kann das Stadtamt (Straßenverwaltung) dem Bauwerber oder Bauführer die unverzügliche Behebung der festgestellten Mängel vorschreiben.
- (2) Ist eine Aufgrabung ohne Aufgrabungsbewilligung in Angriff genommen worden, hat das Stadtamt (Straßenverwaltung) die Fortsetzung der Arbeiten zu untersagen. Ebenso hat das Stadtamt (Straßenverwaltung) die Einstellung der Arbeiten anzuordnen, wenn im Falle von Gefahr in Verzug die Sicherheit und das Leben von Personen unmittelbar gefährdet sind. Der Bauwerber ist von der Einstellung der Arbeiten in Kenntnis zu setzen.

§ 14

Wiederherstellung nach Aufgrabungen, Minierungen und Bohrungen

- (1) Nach dem Schließen der Künette oder Baugrube ist die Verkehrsfläche provisorisch instandzusetzen (§ 26).
- (2) Nach Ablauf der Beruhigungsfrist (§ 28) ist die öffentliche Straße endgültig wiederherzustellen. Die Durchführung hat gemäß den Vorschriften der Aufgrabungsbewilligung und im Sinne der entsprechenden Bestimmungen der Aufgrabungsordnung zu erfolgen.
- (3) Die Kosten der endgültigen Wiederherstellung der in Anspruch genommenen öffentlichen Straßen sind vom Bauwerber zu tragen.
- (4) Das Stadtamt (Straßenverwaltung) kann in Einzelfällen vom Bauwerber eine Sicherstellung (Bankgarantiebrieft, vinkuliertes Sparbuch) für die Kosten der Durchführung der endgültigen Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Grundflächen verlangen.

§ 15

Auswahl der Baufirma für die Aufgrabung von öffentlichen Straßen

- (1) Das Stadtamt (Straßenverwaltung) ist berechtigt, Baufirmen, die innerhalb der letzten drei Jahre Arbeiten, insbesondere Wiederherstellungsarbeiten trotz erfolgter Mängelrüge nicht im Sinne der Aufgrabungsordnung ausgeführt haben, ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- (2) Werden in die gleiche Künette mehrere Leitungen verlegt, so ist eine gemeinsame Firma von allen Leitungsträgern zu beauftragen. Sollte eine Einigung nicht zustande kommen, so kann das Stadtamt (Straßenverwaltung) eine Firma bestimmen.
- (3) Im Zuge von Straßenneubauten ist hierbei tunlichst die Straßenbaufirma zu wählen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Aufgrabeverordnung, genehmigt in der GR-Sitzung vom 29.06.1989 wie folgt zu ergänzen:

§ 15 Abs. (4) laut Gemeinderat vom 29.5.2008

Bei Bauarbeiten im Nahbereich von Grünflächen insbesondere mit Strauch- und Baumbewuchs muss mindestens ein auf der Baustelle vorhandener Arbeiter entsprechende Kenntnisse der ÖNorm L1121 (Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und ähnlicher Vorschriften oder Richtlinien vorweisen können. Diese Kenntnisse sind auf Verlangen des Straßenerhalters von der Baufirma durch entsprechende Schulungsnachweise zu belegen. Schulungen dürfen nur von entsprechend ausgebildeten Fachleuten durchgeführt werden (keine firmeninterne Eigenschulungen). Können derartige Nachweise nicht belegt werden, kann vom Straßenerhalter eine sofortige Einstellung der Bauarbeiten ausgesprochen werden. Eventuelle Kosten für Ersatzmaßnahmen sind vom Bewerber (Einbautenträger) zu tragen.

§ 16 Gewährleistung und Haftung

- (1) Bauwerber und Bauführer leisten Gewähr gemäß ÖNORM B 2110 für die ausgeführten Arbeiten. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend von der ÖNORM fünf Jahre, gerechnet ab der endgültigen Wiederverschließung. Der Bauführer haftet für alle Schäden und Schadensfolgen, die sich als Folge von Aufgrabungen, Minierungen oder Bohrungen ergeben.
- (2) Wird innerhalb der Gewährleistungsfrist ein Schaden bekannt, hat das Stadtamt (Straßenverwaltung) dem Bauwerber diesen Schaden mitzuteilen und ihm unter Einräumung einer angemessenen Frist die Behebung des vom Bauwerber zu vertretenden Schadens vorzuschreiben.
- (3) Der Bauwerber und der Bauführer haften der Stadtgemeinde Tulln gegenüber zu ungeteilter Hand für alle unmittelbar durch die Ausübung der Bewilligung, den Bestand und Betrieb der Leitungen oder sonstigen Einbauten in Straßenkörper verursachten Schäden, die aus der Nichterfüllung von Verpflichtungen der Aufgrabungsordnung entstehen, und zwar im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Der Bauwerber hat die Stadtgemeinde Tulln von Ansprüchen, die von Dritten wegen solcher Schäden erhoben werden, freizustellen.

§17 Ersatzvornahmen

- (1) Kommt der Bauwerber und der Bauführer seinen Verpflichtungen zur vorläufigen Wiederherstellung und zur verkehrssicheren Erhaltung der vorläufig wiederhergestellten Verkehrsfläche bzw. der Verpflichtung zur endgültigen Wiederinstandsetzung nicht termingerecht, nicht in vollem Umfang und nicht ordnungsgemäß nach, hat das Stadtamt (Straßenverwaltung) den Bauwerber hievon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und ihm unter Einräumung einer angemessenen Frist, die jedoch 14 Tage nicht überschreiten darf, die Behebung dieser Mängel vorzuschreiben. Bei Nichtbefolgung dieser Vorschreibung oder bei Gefahr in Verzug kann das Stadtamt (Straßenverwaltung) die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung der bestehenden Mängel unverzüglich auf Kosten und Gefahr des Bauwerbers veranlassen.
- (2) Der Bauwerber hat der Stadtgemeinde Tulln die Kosten der Ersatzvornahme binnen vier Wochen nach Vorlage der Kostenbelege zu ersetzen.

§18 Dingliche Rechte

Durch den Bestand der Leitungen oder sonstigen Einbauten in oder unter den in § 2 der Aufgrabungsordnung angeführten Grundflächen kann ein dingliches Recht nicht ersessen werden. Es findet hierdurch auch kein Eigentumserwerb an diesen angeführten Grundflächen nach § 418 ABGB statt.

§19

Umlegung und Auflassung von Einbauten

- (1) Das Stadtamt (Straßenverwaltung) ist berechtigt, vom Inhaber einer Aufgrabungsbewilligung die Abänderung, Verlegung oder Ergänzung bestehender Leitungen oder sonstiger Einbauten zu verlangen, wenn dies wegen einer baulichen Umänderung der Straße oder deren Nebenanlage oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird. Bei nachträglicher Verlegung einer gefällegebundenen oder starren Leitung (Kanal, Wasserhauptleitung) kann eine derartige Abänderung oder Verlegung verlangt werden.
- (2) Sollten Leitungen oder sonstige Einbauten nicht den Vorschriften und Auflagen der Aufgrabungsbewilligung entsprechend verlegt worden sein, hat der Leitungsberechtigte über Verlangen des Stadtamtes (Straßenverwaltung) die entsprechende Umlegung vorzunehmen.
- (3) Die notwendige Verlegung oder Umlegung hat der Inhaber einer Aufgrabungsbewilligung auf seine Kosten innerhalb der vom Stadtamt (Straßenverwaltung) vorgeschrieben, bzw. einvernehmlich festgelegten Frist durchzuführen. Falls der bestimmten Frist nicht entsprochen wurde, ist das Stadtamt (Straßenverwaltung) berechtigt, die Abänderung auf Kosten und Gefahr des Bewilligungsinhabers ausführen zu lassen.
- (4) Aus dem Grund der Verlegung oder Umlegung kann der Inhaber einer Aufgrabungsbewilligung von der Stadtgemeinde Tulln keinen wie immer gearteten Schadenersatz fordern.
- (5) Für den Fall einer Auflassung des benützten Straßenzuges oder von Teilen desselben als Gemeindestraße und dessen bzw. deren Übergabe an einen Dritten hat die Straßenverwaltung keine Verpflichtung, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Verträge an den neuen Eigentümer zu überbinden. Der Bewilligungsnehmer hat sich vielmehr selbst und ohne weitere Verständigung seitens der Straßenverwaltung um die Weiterbenützung der Grundfläche zu bemühen.
- (6) Werden Einbauten von den Leistungsträgern aufgelassen, ist dies dem Stadtamt schriftlich anzuzeigen, sodass erforderliche letztmalige Vorschriften getroffen werden können.
- (7) Aufgelassene Leitungen bzw. Leitungen (inkl. der dazugehörigen Nebenanlagen) deren Bauwerber ohne Rechtsnachfolge (Konkurs, Betriebsauflösung) sind, gehen in das Eigentum des Grundeigentümers über. Dies gilt auch für Leitungen, welche länger als 3 Monate (für öffentliche Versorgungseinrichtungen) bzw. 30 Tage (für privatrechtliche Versorgungseinrichtungen) nicht deren Zweck entsprechend in Verwendung stehen.

B) TECHNISCHER TEIL

§ 20

Trassenfestlegung

- (1) Für die Anordnung der Einbauten in der öffentlichen Verkehrsfläche sind die Bestimmungen der ÖNORM B 2533 "Unterirdische Einbauten in Straßen Richtlinien für deren Koordinierung" maßgebend.
- (2) Zeitgerecht vor Beantragung der Aufgrabungsbewilligung hat der Bauwerber bei Neuverlegung und Auswechslung von Einbauten und Versorgungsleitungen in Längs- und Querrichtung der Straße das Einvernehmen mit den anderen Leitungsträger herzustellen und deren Zustimmung einzuholen. Die gewünschte Trasse ist in einem Lageplan Maßstab 1:500 einzutragen. Die vom beabsichtigten Bauvorhaben betroffenen Leitungsträger sind von der Trassenführung nachweislich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Für die Genehmigung der beabsichtigten Trasse sind vom Bauwerber die Lagepläne gemäß § 20 (2) in vierfacher Ausfertigung vorzulegen, in denen die Situation der Leitungen aller anderer Einbauträger ersichtlich sein muss.
- (4) Das Stadtamt (Straßenverwaltung) kann aus zwingenden Gründen Leitungstrassen ändern und/oder die Baudurchführung zeitlich verschieben.
- (5) Für Hauptversorgungsleitungen ist für die Trassenfestlegung eine mündliche Verhandlung der betroffenen Dienststellen und Fachdienste anzuberaumen. Diese Verhandlung kann bei entsprechender Klärung im Rahmen eines Bauverfahrens entfallen. Unter Hauptversorgungsleitungen sind zu verstehen: Rohrleitungen der Stadtwasserleitung ab Rohrdurchmesser von 300 mm, Gasrohrleitungen ab Rohrdurchmesser 300 mm. Stromversorgungsleitungen ab 20 kV sowie Blocktrassen, Trassen der ÖPT mit mehr als 10 Kabelzügen, öffentlicher Kanal ab einem Durchmesser von 500 mm.
- (6) In Flächen mit Baumpflanzen sollen Einbauten nach Möglichkeit in einem Abstand von mind. 1,0 m von der Baumachse entfernt verlegt werden, wobei die Künettenherstellung auf einem 2 m langen Bereich vor Bäumen händisch zu erfolgen hat und die Abtrennung der Hauptwurzeln zu vermeiden ist.
- (7) Die Künetten dürfen nur auf die erforderliche Breite, also ohne Übergriff vorgeschritten werden.

§21

Kennzeichnung der Aufgrabungsstelle

Der Bauführer hat über Verlangen des Stadtamtes (Straßenverwaltung) an der Aufgrabungsstelle vom Beginn bis zur Fertigstellung der Arbeiten seine Firmenbezeichnung und den Zweck der Aufgrabung in gut lesbarer Weise ersichtlich zu machen. Über Verlangen der Straßenverwaltung ist auch die Trasse in der Natur zu kennzeichnen.

§22

Künettenaushub, Lagerung und Abfuhr von Aushubmaterial

- (1) Asphalt und Betondecken sind in der Künettenbreite vorzuschneiden. Das Material ist vorsichtig auszulösen und gesondert abzutransportieren. Asphalt ist einer Wiederaufbereitung zuzuführen. Pflasterdecken sind sorgfältig auszulösen, sodass das Pflaster wiederverwendet werden kann.
- (2) Die Aufgrabungsstelle ist entsprechend den behördlichen Vorschriften allseitig, insbesondere gegen die Verkehrsflächen abzusichern. Lagerungen von Aushubmaterial, Baustoffen, Schutt udgl. dürfen nur innerhalb des gekennzeichneten Arbeitsbereiches vorgenommen werden und sind gegen ein Abrutschen über den Baubereich hinaus, vor allem auf Verkehrsflächen, wirksam zu sichern.
- (3) Das Einschlagen von Eisenstangen zwecks Anbringung von Abschränkungen udgl. in Asphalt- oder Betondecken ist nur mit Zustimmung des Stadtamtes (Straßenverwaltung) gestattet.
- (4) Wassereinlaufschächte, Kanalgitter, Kanaldeckel, Schaltkästen, Hydranten, Schieberkästen, Kellerfenster Vermessungszeichen udgl. sind von Materiallagerungen freizuhalten. Zu Masten mit elektrischen Einrichtungen muss jederzeit ein entsprechender Zugang gewahrt bleiben.
- (5) Wenn es die Lage oder der Umfang der Aufgrabung oder die Sicherheit erfordern, hat das Stadtamt (Straßenverwaltung) die sofortige Abfuhr des Aushubmaterials vorzuschreiben oder Auflagen über eine Zwischenfuhr, die Art der Lagerung, insbesondere hinsichtlich der Verwendung von Pfostenwänden, Containern oder dgl. zu erteilen. Die angrenzenden Verkehrsflächen sind von Verschmutzungen freizuhalten. Anfallender Schutt und übrigbleibendes Aushubmaterial sind innerhalb von drei Tagen, jedenfalls bis längstens Freitag jeder Woche abzuführen.
- (6) Bäume und Sträucher in unmittelbarer Nähe der Aufgrabungen sind vor Verletzungen zu schützen. In einem Radius von 1,0 m um den Stamm darf Aushubmaterial nicht gelagert werden.
- (7) Verunreinigungen von Grünflächen, Schotterdecken oder mechanisch stabilisierte Tragschichten (Graderdecken) sind tunlichst zu vermeiden. Aushubmaterial ist sofort zu verladen und zu verführen. Bei Nichteinhaltung kommt § 17 zur Anwendung.

- (8) Werden bei Grabungen Bäume, Sträucher oder sonstige Anlagen berührt, so sind diese im Einvernehmen mit dem Stadtamt (Liegenschaftsverwaltung) durchzuführen oder entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

§23 Pölzung der Baugrube

- (1) Bei nicht ausreichend standsicherem Material ist ungeachtet der einschlägigen ÖNORMEN die Künette der Baugrube zu pölzen; treten dennoch Schäden an den angrenzenden Straßendecken auf, hat sich die Wiederherstellung der Straßendecke auf Kosten des Bauwerbers auf alle beschädigten Teile zu erstrecken
- (2) Pölzmaterial darf in der Baugrube nur ausnahmsweise und mit ausdrücklicher Zustimmung des Stadtamtes (Straßenverwaltung) nur dann belassen werden, wenn dies zwingende technische Gründe erfordern.
- (3) Stößt der Bauführer im Zuge einer Aufgrabung Minierung oder Bohrung auf Hohlräume im Straßenkörper, so sind diese im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde (Straßenverwaltung) mit geeignetem Material auszufüllen und zu verdichten, soweit dies für den sicheren Bestand der vertragsgemäßen Einbauten erforderlich ist.

§24 Zuschütten der Baugrube und verdichten des Füllmaterials

- (1) Nach Fertigstellung der Arbeiten ist die Künette oder Baugrube unverzüglich zuzuschütten.
- (2) Das Füllmaterial muss für diesen Verwendungszweck geeignet und darf weder durchnässt, noch gefroren sein. Entspricht das Aushubmaterial nicht diesen Anforderungen, so darf das Aushubmaterial nicht für das Zuschütten der Baugrube verwendet werden, sondern ist durch entsprechend gekörntes Füllmaterial zu ersetzen bzw. zu ergänzen. Über die Eignung des Materials entscheidet in Zweifelsfällen das Stadtamt (Straßenverwaltung). Über Verlangen ist ein Prüfattest von einer autorisierten Prüfungsanstalt auf Kosten des Bauführers vorzulegen.
- (3) Die Künette bzw. Baugruben sind mit Schüttmaterial verdichtbarer Güte lagenweise zuzuschütten und zwar:
- a) in befestigten Fahrbahnen: bis 60 cm unter die Fahrbahnoberkante (siehe Abb. 1)
 - b) in befestigten Gehsteigen: bis 30 cm unter der Gehsteigoberkante (siehe Abb.2)
 - c) in unbefestigten Fahrbahnen und Gehsteigen: bis zur Fahrbahn- bzw. Gehsteigoberkante (siehe Abb. 3)
- (4) Die Hinterfüllung bei Minierungen und Bohrungen hat mit Magerbeton der Güte B 80 zu erfolgen.

- (5) Den Inhabern von Leitungen und Einbauten ist auf ihr ausdrückliches Verlangen Gelegenheit zu geben, vor dem Zuschütten der Künette oder Baugrube die freigelegten Leitungen zu überprüfen und auf Beschädigungen zu untersuchen.
- (6) Jede Lage des eingebrachten Füllmaterials ist maschinell zu verdichten. Wenn es die Schonung der Einbauten bzw. angrenzender Bauwerke erfordert, ist eine händische Verdichtung der Lagen bei entsprechender Verringerung der Lagendicke und bei Verwendung von mind. 10 kg schweren Stößeln zulässig. Erforderlichenfalls ist seitens des Bauwerbers eine Beweissicherung zu führen.
- (7) Die Verdichtung hat derart zu erfolgen, dass die Verdichtungswerte, die unter Punkt (9) angegeben sind, erreicht werden und später keine Setzungen Füllmaterials auftreten können. Wird bei den vom Stadtamt angeordneten Lastplattenversuchen festgestellt, dass die geforderten Verdichtungswerte nicht erreicht worden sind, hat der Bauführer unverzüglich die notwendigen Maßnahmen wie Nachverdichtung, erforderlichenfalls Auswechslung des eingebauten Füllmaterials, vorzunehmen. In Jedem Fall haben Bauwerber und Bauführer die Kosten der Lastplattenversuche zu ungeteilter Hand zu tragen.
- (8) Die Schichthöhen sind den verwendeten Verdichtungsgeräten anzupassen, dürfen jedoch 50 cm nicht überschreiten.
- (9) Am Planum der Schüttung sowie darunter auf jeder verdichteten Lage müssen bei der Durchführung von Lastplattenversuchen unter Verwendung einer Lastplatte von 700 cm² bei der Laststufe 1 = 0,5-1,5 N/cm² folgende Verdichtungswerte erreicht werden:
auf Fahrbahnen: ME = 400 N/cm² (EV1 = 30 MN/m²)
auf Gehsteigen: ME = 200 N/cm² (EV1 = 15 MN/m²)
In unbefestigten Fahrbahnen und Gehsteigen müssen die oben angeführten Werte auf der Straßenoberfläche erreicht werden. Können die in Absatz (9) geforderten Verdichtungswerte nicht erreicht werden, sind für die Verbesserung oder den gänzlichen Austausch des Schüttmaterials nichtkorngestufte Gemische aus Brechgut der Körnung 0/35 mm mit optimalem Wassergehalt zu verwenden.
- (10) Von der nach Absatz (3) erreichten Schütthöhe an sind die Künetten bzw. die Baugruben bis zur Fahrbahnoberkante mit geeignetem Frostschutzmaterial als untere Tragschicht nach den Bestimmungen der RVS 8.511 lagenweise mit optimalem Wassergehalt zuzuschütten und zu verdichten.
- (11) Bei der Durchführung von Lastplattenversuchen auf der gänzlich zugeschütteten Künetten müssen unter Verwendung einer Lastplatte von 700 cm² der Laststufe 3 = 2,5 - 3,5 N/cm² folgende Verdichtungswerte erreicht werden auf Fahrbahnen mit schweren Belägen Querschnitt Abb. 4 - Abb. 9 1.200 N/cm² (EV1= 90 MN/m²) auf allen übrigen Fahrbahnen 800 N/cm² (EV1= 60 MN/m²) auf den Gehsteigen 400 N/cm² (EV1 = 30 MN/m²)

§ 25

Räumung und Säuberung der Baustelle

Der Bauführer hat die Baustelle sowohl nach Zuschüttung der Künette oder Baugrube als auch nach der Fertigstellung der Wiederherstellungsarbeiten von allen übriggebliebenen Materialien zu räumen und zu säubern. An den Verkehrsoberflächen anhaftende Beton- oder Asphaltreste sind vorsichtig zu entfernen und abzutransportieren. Kommt der Bauführer dieser Verpflichtung nicht nach, hat das Stadtamt dem Bauführer die unverzügliche Räumung und Säuberung der Baustelle und die Entfernung der Betonreste vorzuschreiben. Sollte innerhalb von 48 Stunden nach der diesbezüglichen Aufforderung die Säuberung nicht durchgeführt sein, so wird diese bei Dritten zu Lasten des Verursachers in Auftrag gegeben.

§26

Provisorische Wiederherstellung einer Verkehrsfläche

- (1) Unmittelbar nach dem Zuschütten der Künette oder der Baugrube ist diese mit bituminösem Heißmischgut ebenflächig abzudecken und zu verdichten. Kaltmischgut darf nur nach vorheriger Zustimmung durch den Straßenerhalter verwendet werden (z.B. kalte Jahreszeit). Im Fahrbahnbereich sind mind. 150 kg/m² im Gehsteigbereich mind. 50 kg/m² aufzubringen. Die Herstellung von Überhöhungen der provisorisch wiederhergestellten Straßendecke gegenüber den übrigen Straßenflächen ist unzulässig.
- (2) Setzungen des Verfüllkörpers sowie der anschließenden, durch die Aufgrabung in Mitleidenschaft gezogenen Bereiche der Straße sind während der Dauer der Beruhigungsfrist unverzüglich und ohne besondere Aufforderung und so oft als erforderlich aufzufüllen und ist die provisorische Wiederherstellung der Straßen entsprechend vorzunehmen.
- (3) In Straßen von untergeordneter Bedeutung bzw. vor Neuherstellung der gesamten Verkehrsfläche, z.B. in Randgebieten, kann mit Bewilligung des Stadtamtes (Straßenverwaltung) von der Abdeckung mit bituminösem Mischgut Abstand genommen werden.
- (4) Der Bauwerber hat spätestens drei Tage nach Abschluss der provisorischen Wiederherstellung der Aufgrabung dem Stadtamt (Straßenverwaltung) durch schriftliche Mitteilung die Fertigstellung der Arbeiten anzuzeigen.
- (5) Der Bauwerber ist verpflichtet, die provisorisch wiederhergestellte Verkehrsfläche in verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Die Erhaltungspflicht für die provisorisch wiederhergestellte Verkehrsfläche endet 30 Tage nach der in der Aufgrabungsbewilligung festgesetzten Frist für den Beginn der endgültigen Wiederherstellung der Verkehrsfläche. Nach Ablauf der 30-Tagefrist geht die Erhaltung auf den Bauführer über, der mit der endgültigen Wiederherstellung der Verkehrsfläche beauftragt ist.

§27

Provisorische Wiederherstellung einer Verkehrsfläche im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen der Stadtgemeinde Tulln

- (1) Bei Aufgrabungen in jenen Straßenbereichen in denen in absehbarer Zeit ein Straßenbau vorgesehen ist, hat die Wiederherstellung der Straßendecke nach den Angaben des Stadtamtes zu erfolgen. Das vorgesehene Bauprogramm wird den Versorgungsunternehmen am Jahresanfang schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Vor Inangriffnahme der Arbeiten ist zwecks Koordinierung der Aufgrabungsarbeiten mit den Straßenbauarbeiten und Festlegung der provisorischen Wiederherstellung der Verkehrsfläche das sofortige Einvernehmen mit dem Stadtamt herzustellen, sofern dies nicht schon vorher anlässlich vorangegangener Einbautenbesprechungen geschehen ist. Oberflächenbehandlungen sind nicht als Straßenbauvorhaben anzusehen.
- (3) Folgt der Straßenbau nicht unmittelbar der Künettenschließung, ist auf den Fahrbahnen in verkehrsreichen Straßen als Langzeitprovisorium eine im verdichteten Zustand mind. 6 cm dicke bituminöse Kiestragschicht der Type H (gem. RVS 8.514, Pkt. 3,122) auf Kosten des Bauwerbers der Aufgrabung aufzubringen. Der Bauwerber der Aufgrabung hat für die Erhaltung des verkehrssicheren Zustandes der provisorisch wiederhergestellten Verkehrsfläche bis zum Beginn des Straßenbaues zu sorgen. Er hat die provisorisch geschlossenen Künetten laufend zu überwachen.
- (4) Werden die Straßenbaumaßnahmen der Stadtgemeinde Tulln nicht mehr im laufenden Jahr in Angriff genommen, so hat der Bauwerber das Einvernehmen mit dem Stadtamt herzustellen. Die endgültige Wiederinstandsetzung der Verkehrsfläche ist durchzuführen, wenn auch im Folgejahr mit keinen Straßenbaumaßnahmen zu rechnen ist. Die Erhaltungspflicht für die provisorisch instandgesetzte Verkehrsfläche endet sechs Monate nach dem in der Aufgrabungsbewilligung festgelegten Termin für die Fertigstellung der provisorischen Instandsetzung.

§ 28

Beruhigungsfrist

- (1) Der Zeitraum zwischen der vorläufigen Wiederherstellung bis zum Beginn der endgültigen Wiederherstellung der Verkehrsfläche soll mind. drei Monate betragen.
- (2) Das Stadtamt kann diese Frist verlängern oder verkürzen, wenn dies aus Gründen des Verkehrsgeschehens oder aus technischen und witterungsbedingten Gründen erforderlich ist.

§29

Endgültige Wiederherstellung von Verkehrsflächen

- (1) Die endgültige Wiederherstellung des Belages von Verkehrsflächen muss grundsätzlich in der Art des Bestandes bzw. entsprechend der Typenvorschrift nach Maßgabe der Aufgrabungsbewilligung erfolgen.
- (2) Vor Inangriffnahme der Wiederinstandsetzung sind die auf das erforderliche Gesamtmaß (einschließlich beidseitiger Übergriffe) nachzuschneiden.
- (3) Bei Aufgrabungen in unbefestigten Straßen, Gehwegen sowie in unbefestigten Flächen und Grasnarben die Humusschicht und das übrige Aushubmaterial getrennt zu lagern und beim Zuschütten und Verdichten in ihre ursprüngliche Lage einzubauen. Wenn es die Verkehrslage erfordert, kann das Stadtamt auch den Einbau einer mind. 20 cm starken Schicht aus gebrochenem Felsgestein der Körnung 0/35 in der obersten Lage vorschreiben.
- (4) Für Straßen von besonderer Bedeutung kann das Stadtamt anordnen, dass die endgültige Wiederherstellung der Straßendecke unmittelbar nach dem Zuschütten der Künette oder Baugrube zu erfolgen hat.
- (5) An den Rändern der Künette oder Baugrube sind bei Fahrbahnen allseitige Übergriffe von mind. 20 cm Breite herzustellen. Verbleiben von den wiederherzustellenden Straßendecken unter Berücksichtigung der Übergriffe bis zu den Randsteinen, zum Rinnsalpflaster bis zur Straßenfluchtlinie Streifen von weniger als 80 cm Breite, so ist die Straßendecke auch auf diesen Streifen zu erneuern.
- (6) Bei Gehsteigen, Gehwegen und Radwegen ist die Decke in voller Breite zu erneuern. Bei Breiten über 3,00 m kann eine Sonderregelung getroffen werden.
- (7) Beim Aufbruch beschädigte Rand- und Pflastersteine aller Art sind durch neue oder neuwertige Rand- und Pflastersteine zu ersetzen. Das Aufbringen des Belages auf eine Betonunterlage ist erst nach ausreichender Erhärtung des Betons zulässig; bis zu dem Zeitpunkt ist die Künette oder Baugrube vom Bauführer, der mit der endgültigen Wiederherstellung der Straßendecke betraut ist, vorschriftsmäßig abzuschranken und zu beleuchten.
- (8) Das Stadtamt hat die für die endgültige Wiederherstellung von Fahrbahn- und Gehsteigbelägen nach Aufgrabungen erforderlichen technischen Auflagen unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausbauzustandes der Straßendecke vorzuschreiben.
- (9) Wird aus Verkehrsrücksichten die endgültige Wiederherstellung der Straßendecken unmittelbar nach der Künettenschließung vom Stadtamt angeordnet, hat die Künettenschließung lediglich bis zur Unterkante der bituminösen Tragschichten bzw. des Betons oder Pflasters zu erfolgen. In diesem Fall ist für die rechtzeitige Verständigung der Baufirma für die endgültige Wiederinstandsetzung und für die Aufrechterhaltung der Absperrungen bis zum Eintreffen der Baufirma der Bauführer der Aufgrabung verantwortlich.
- (10) Die mit der Wiederherstellung von Verkehrsflächen vom Bauwerber namhaft gemachte Baufirma hat mit den Wiederherstellungsarbeiten frühestens drei Monate, spätestens

sechs Monate nach dem Schließen der Künette oder Baugrube zu beginnen. Diese Frist wird um die Dauer widriger Witterungsverhältnisse (z.B. strenger Frost, Schneefall, Grabungssperre) verlängert.

- (11) Wird nach Ablauf der sechsmonatigen Frist mit den Wiederherstellungsarbeiten ohne ausreichende Begründung nicht begonnen oder werden diese unterbrochen, kann das Stadtamt eine andere befugte Firma, die eine sofortige Wiederherstellung übernehmen kann, zu Lasten des Bauwerbers bzw. des Bauführer mit den Wiederherstellungsarbeiten beauftragen.
- (12) Setzungen oder Schäden in angrenzenden Verkehrsflächen, die als Folge der Aufgrabung entstanden sind, sind ebenfalls in die Wiederherstellung einzubeziehen. Diese hat wie im Künettenbereich zu erfolgen.
- (13) Für die Wiederherstellung von Verkehrsflächen nach Muffenuntersuchung (Kopflöcher) gilt folgende Regelung:
Beträgt der Abstand zwischen den Baugruben für Muffenuntersuchungen weniger als 3,00 m, ist zwischen den Baugruben der vorhandene Belag (Verschleißschicht) durchgehend zu erneuern. Der alte Belag ist hierbei erforderlichenfalls abzufräsen. Sind die Baugruben für Muffenuntersuchungen weniger als 1,0 m voneinander entfernt, ist für die Wiederherstellung der Straßendecke durchgehend auf volle Dicke der Straßenkonstruktion vorzunehmen.
- (14) Ergeben sich Zweifelsfälle bezüglich der Wiederherstellung, ist einvernehmlich mit den Organen des Stadtamtes vorzugehen.
- (15) Wassereinlaufschächte und Entwässerungsrohre, die im Zuge der Arbeiten beschädigt oder entfernt werden, sind von der Baufirma, die Künetten oder Baugruben im Auftrag des Bauwerbers herstellen, nach den Weisungen des Stadtamtes herstellen zu lassen.
- (16) Höhenänderungen von Gittern, Deckeln und Schieberkästen, die im Zuge der endgültigen Wiederherstellung der Straßendecke vorgenommen werden müssen, gehen zu Lasten des Bauwerbers der Aufgrabung.
- (17) Ergeben sich im Zuge der endgültigen Wiederherstellung Unterschiede gegenüber der angrenzenden Straßendecke, ist ein entsprechender Höhenausgleich der jeweils vorgeschriebenen Ausführung auf Kosten des Bauwerbers herzustellen.
- (18) Mangelhafte Randbegrenzungen, Granitrandsteine, Granitbordsteine, Würfelsäume, Tiefborde etc. sind vom Bauführer im Rahmen der Wiederherstellungsarbeiten für die Straßendecke instand zu setzen. Diese sind vom Bauführer der Aufgrabungsarbeiten vor Baubeginn mit dem Stadtamt festzustellen, ansonsten muss eine Beschädigung während der Bauarbeiten angenommen werden und es gehen die Sanierungen zu Lasten des Bauführers bzw. Bauwerbers.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Aufgabeverordnung, genehmigt in der GR-Sitzung vom 29.06.1989 wie folgt zu ergänzen:

§ 29 Abs. 19: laut Gemeinderat vom 06.07.2000

- (19) Nach Grabungs- und Wiederherstellungsarbeiten ist laut Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau die Absenkung von Gehsteigen durchzuführen.

§30

Endgültige Wiederherstellung einer Verkehrsfläche im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen der Stadtgemeinde Tulln

- (1) Wird infolge einer oder mehrerer gleichzeitiger Aufgrabungen in einem Straßenzug die Wiederherstellung der Straßendecke einschließlich der Tragschichten auf teilweise oder volle Fahrbahnbreite erforderlich, dann entscheidet über die Aufteilung der Kosten der endgültigen Wiederherstellung das Stadtamt. Die Gesamtkosten sind im Verhältnis der Aufgrabungsflächen zu teilen.
- (2) Wird im Aufgabenbereich eine neue Straßenkonstruktion einschließlich der Tragschichten hergestellt, hat der Bauwerber der durch die Absicht der Stadtgemeinde Tulln ausgelöst bzw. notwendig gewordenen Aufgrabung, im Künettenbereich einen Materialaustausch durchzuführen.

§31

Regelquerschnitte für die endgültige Wiederherstellung von Verkehrsflächen

Für die Ausführung von Wiederinstandsetzungsarbeiten gelten folgende Vorschriften:

(1) Fahrbahnkonstruktionen:

- a) Bestand vor der Aufgrabung:
Asphaltbeton - leichte Befestigung
bis 8 cm Stärke auf Macadam oder bituminösen oder mechanisch stabilisierten Tragschichten und eventuell Frostschutzschichten.
Wiederherstellungsart: (siehe Abb. 4)
3 cm Asphaltbeton auf einer bituminösen Kiestragschicht der Type II in der Höhe der angrenzenden Flächen, jedoch mind. 8 cm stark, auf der in der Künette eingebauten unteren Tragschicht auf welche eine 5 cm starke Mineralbetonschichte aufzubringen ist.
- b) Bestand vor der Aufgrabung:
Asphaltbeton - schwere Befestigung
10 bis 20 cm Stärke auf Macadam oder bituminösen oder mechanisch stabilisierten Tragschichten und eventuell Frostschutzschichten.
Wiederherstellungsart: (siehe Abb. 5)
3 cm Asphaltbeton (AB 8) auf einer bituminösen Kiestragschicht der Type II in der Stärke angrenzender Flächen, jedoch mind. 12 cm stark, auf der in der Künette eingebauten unteren Tragschicht auf welche eine 5 cm starke Mineralbetonschichte aufzubringen ist.

- c) Bestand vor der Aufgrabung
Bituminöse Kiestragschichten
mit oder ohne Oberflächenbehandlung auf mechanisch stabilisierten Tragschichten und eventuell Frostschutzschichten.
Wiederherstellungsart: (siehe Abb. 6)
Bituminöse Kiestragschichte der Type II, mit einfacher Oberflächenbehandlung unter Verwendung von Kalksplitt und 2,4 kg/m² Bindemittel in der Dicke wie in den angrenzenden Flächen, jedoch mind. 10 cm, auf der in der Künette eingebauten unteren Tragschichte, auf welche eine 5 cm starke Mineralbetonschichte aufzubringen ist.
- d) Bestand vor der Aufgrabung:
Tränkmacadam, Einstreudecke
auf Macadamunterlage oder mechanisch stabilisierten Tragschichten und eventuell Frostschutzschichten.
Wiederherstellungsart: (siehe Abb. 7)
Bituminöse Kiestragschichte der Type II, mit einfacher Oberflächenbehandlung unter Verwendung von Kalksplitt und 2,4 kg/m² Bindemittel in der Dicke wie in den angrenzenden Flächen, jedoch mind. 10 cm.
- e) Bestand vor der Aufgrabung:
Beton- oder Natursteinpflaster
mit Sandfugenfüllung auf festgefahrener Sandunterlage oder Schotterbettung bzw. Bruchsteinunterbau.
Wiederherstellungsart: (siehe Abb. 8)
Beton- oder Natursteinpflaster
mit Sandfugenfüllung auf 3 cm Sandschichte auf der in der Künette eingebauten unteren Tragschicht.
- f) Bestand vor der Aufgrabung:
Beton- oder Natursteinpflaster
mit Zementmörtelfüllung auf Mörtelbett und bituminöser Tragschichte, gleichgültig welcher Dicke.
Wiederherstellungsart: (siehe Abb. 9)
Beton- oder Natursteinpflaster
mit Zementmörtelfüllung auf mind. 3 cm Mörtelbett und 10 cm Bitukies der Type II auf der in der Künette eingebauten unteren Tragschicht.

(2) Gehsteigkonstruktion:

- a) Bestand vor der Aufgrabung:
Asphaltbeton
Auf Unterlagsbeton, Macadam oder mechanisch bzw. bituminös stabilisierten Tragschichten, ohne Unterschied der Stärke
Wiederherstellungsart: (siehe Abb. 10)
2 cm Asphaltbeton, auf einer 6 cm dicken bituminösen Kiestragschicht der Type II auf der in der Künette eingebauten unteren Tragschicht. Im Bereich von Grundstückseinfahrten ist die bituminöse Kiestragschichte 10 cm stark einzubauen.

§32
Übergangsbestimmungen für das Jahr 1989

Für alle Aufgrabungsarbeiten bzw. für alle endgültigen Wiederinstandsetzungen, die im Jahre 1989 nicht beendet bzw. begonnen wurden, gelten ab 1. Jänner 1990 die Bestimmungen der Aufgrabungsordnung der Stadtgemeinde Tulln.

§33
Wirksamkeitsbeginn

Die Aufgrabungsordnung (rechtlicher und technischer Teil) tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

Abb.1

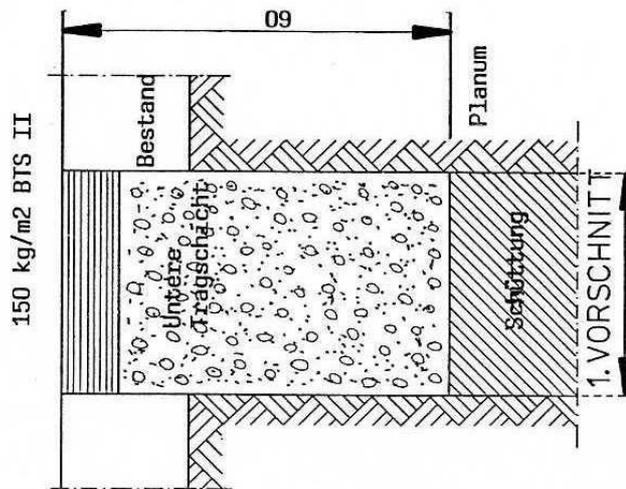


Abb.2

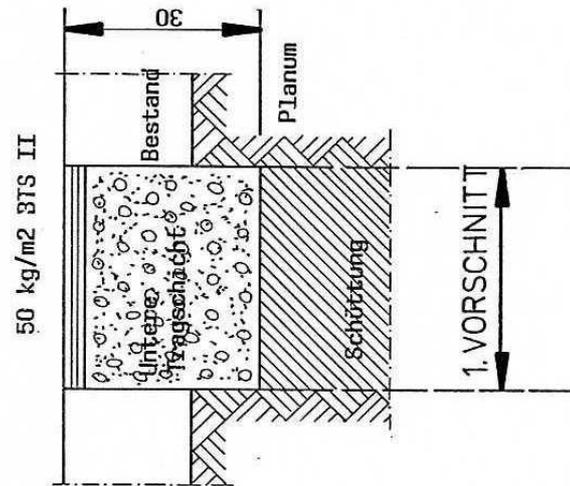
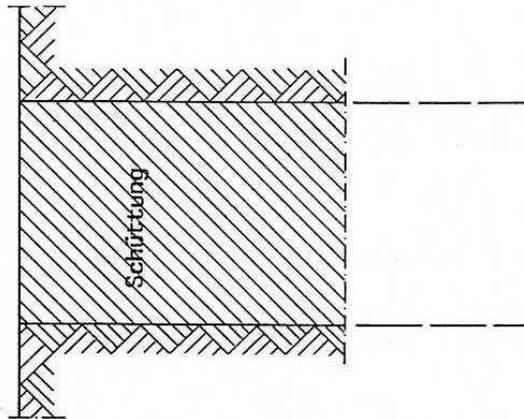


Abb.3



Die angegebenen Dicken verstehen sich im verdichtetem Zustand!

Abb.5

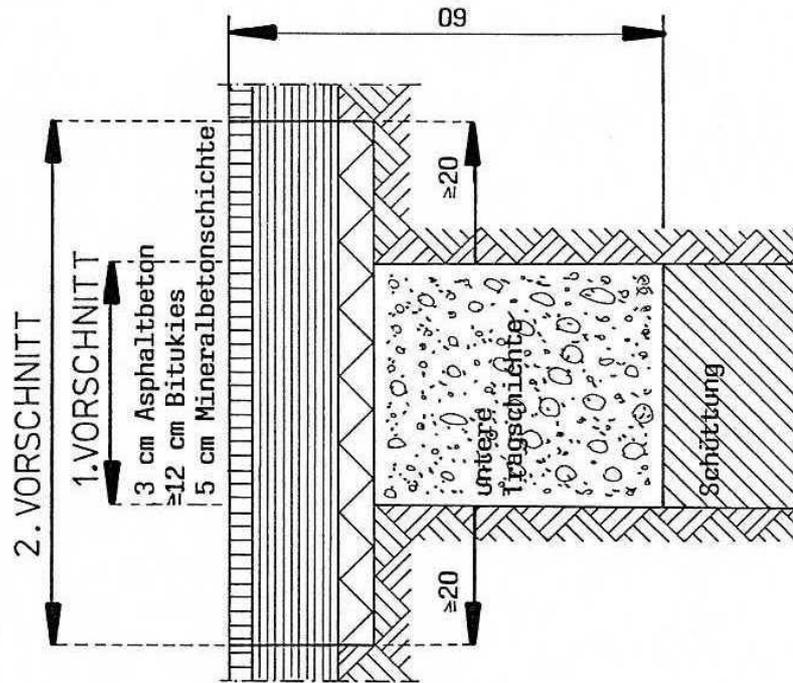
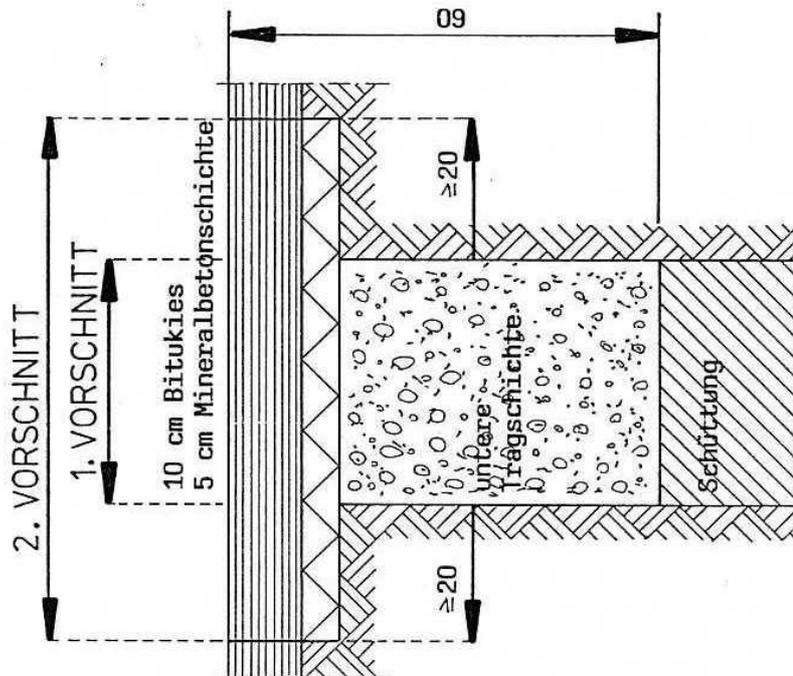


Abb.4



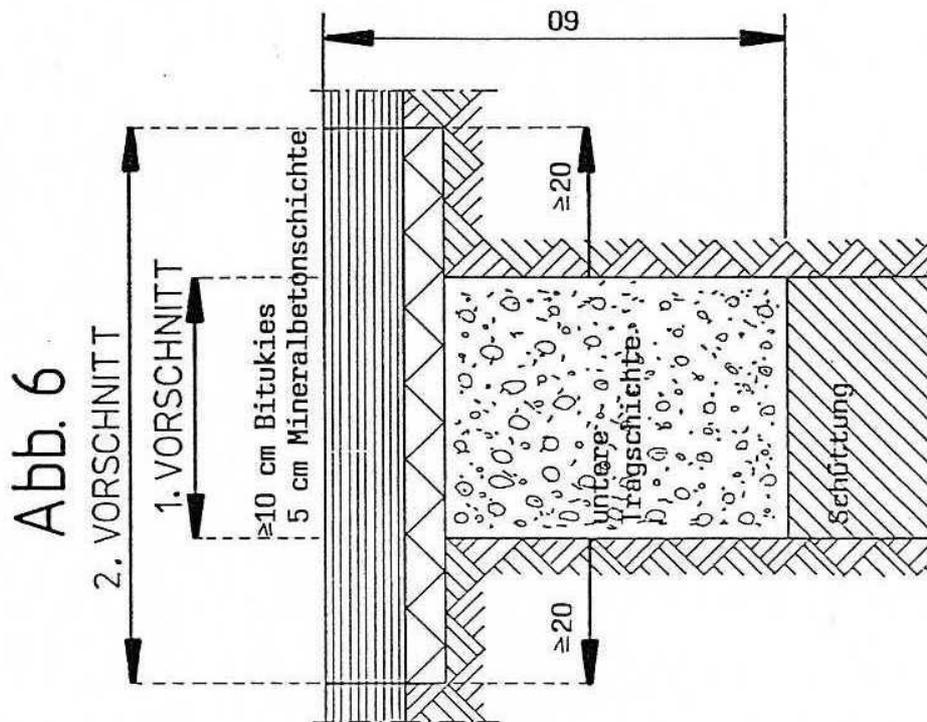
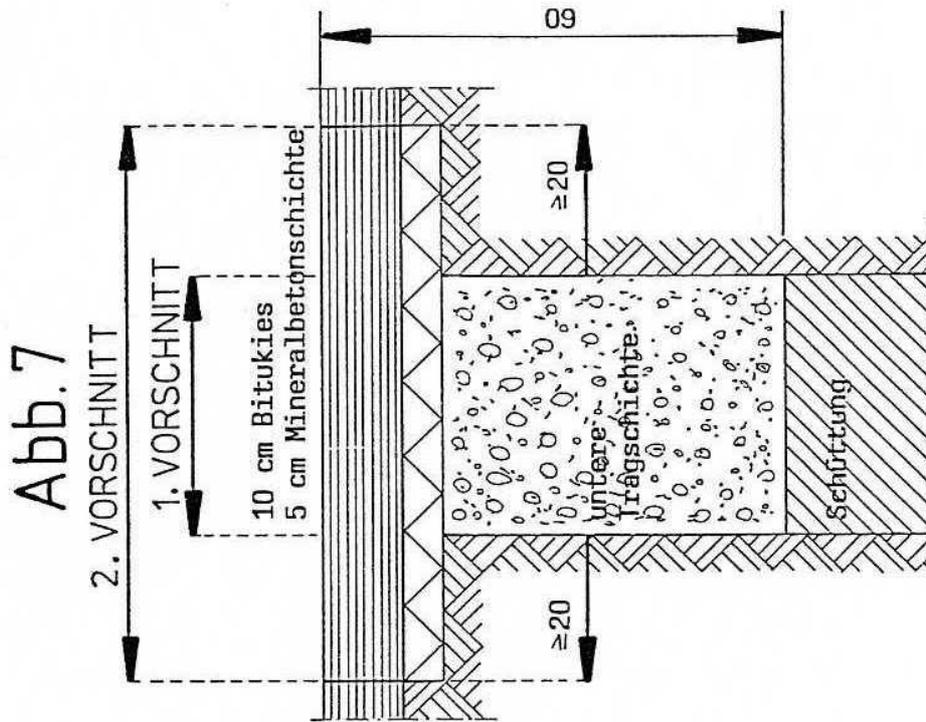


Abb. 8

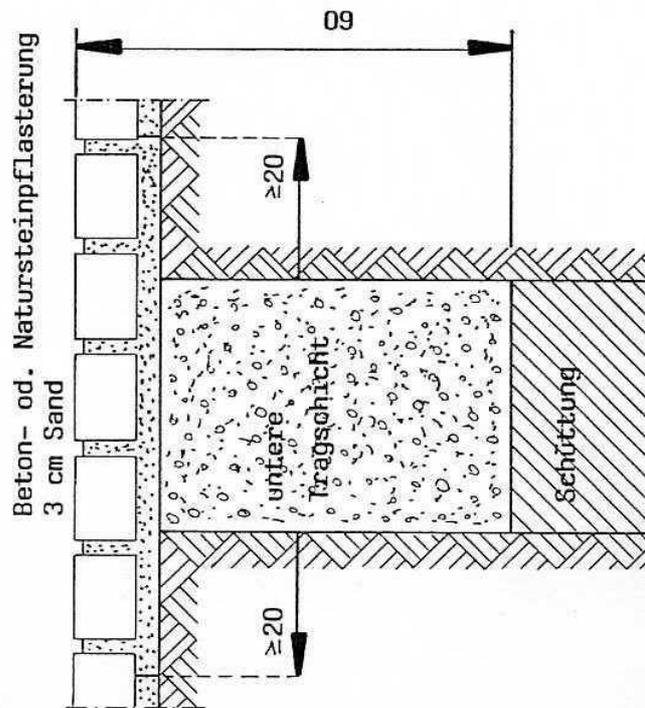


Abb. 9

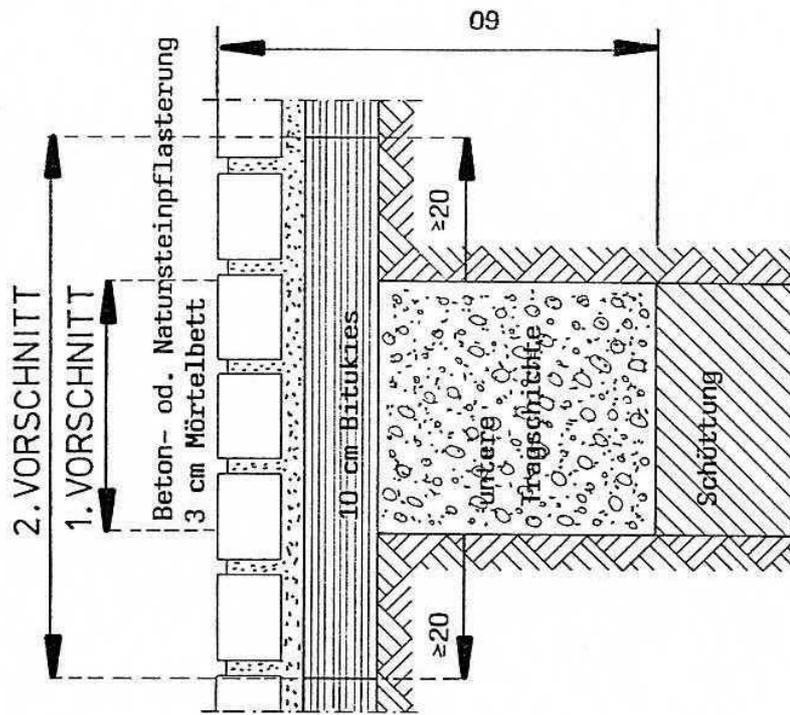


Abb. 10

